



Erbfolge und Möglichkeiten zu ihrer Regelung

Gesetzliche Erbfolge - Testament - Erbvertrag

In den §§ 1922 ff. BGB hat der Gesetzgeber die sogenannte gesetzliche Erbfolge geregelt. Diese bestimmt, wer erbt, wenn der Verstorbene (Erblasser) keine eigenen Regelungen über die Bestimmung seiner Erben getroffen hat.

Die Regelungen über die gesetzliche Erbfolge sind im Detail sehr komplex, lassen sich aber vereinfacht so zusammenfassen: Erben sind stets die nächsten noch lebenden Verwandten, also Kinder vor Eltern, diese vor Geschwistern, diese vor Nichten und Neffen, diese vor Großeltern etc. Der Ehepartner des Erblassers nimmt dabei eine besondere Stellung ein und erbt teils neben den nächsten Verwandten mit bzw. verdrängt die nächsten Verwandten und erbt an deren Stelle.

Auf Grund der Komplexität der Regelungen, sollte man sich aber im Einzelnen von einem Fachmann erklären lassen, wer im eigenen Falle nach gesetzlicher Erbfolge erben würde. Herr Notar Lars Brettschneider steht Ihnen dabei gerne beratend zur Seite.

Sollte die nach den gesetzlichen Bestimmungen eintretende Erbfolge den eigenen Wünschen entsprechen, bedarf es keiner weiteren Regelungen. Will der Erblasser allerdings eine andere Erbfolge und somit von diesen Bestimmungen abweichen, so kann er dies durch eine letztwillige Verfügung tun. Die wohl bekannteste Möglichkeit ist insoweit die Errichtung eines Testaments. Eine andere Möglichkeit ist der Abschluss eines Erbvertrages.

Das Testament kann dabei nach § 2231 BGB entweder handschriftlich oder zu notariellem Protokoll erklärt werden, wobei bei der Errichtung in Form einer notariellen Urkunde das Risiko missverständlicher oder juristisch fehlerhafter Formulierungen vermieden wird. Zudem bedarf es bei einem notariellen Testament später keines Erbscheines, so dass die Kosten der notariellen Beurkundung sich durch die spätere Entbehrlichkeit eines Erbscheines und der damit verbundenen Kosten relativieren.



Der Erblasser kann im Testament bestimmen, wer sein Erbe/seine Erben sein sollen, kann über einzelne Vermögenspositionen Vermächtnisse aussetzen und den Erben/die Erben bzw. Vermächtnisnehmer mit Auflagen belasten.

Da es sich beim Testament um eine einseitige Regelung des Erblassers handelt, bedarf er zu seiner Errichtung keiner Zustimmung Dritter, etwa des Ehegatten oder der zukünftigen Erben und Vermächtnisnehmer. Ebenso kann der Erblasser das Testament daher auch jederzeit wieder einseitig aufheben oder ändern.

Eine Sonderform des Testaments ist das gemeinschaftliche Testament nach § 2265 BGB, welches Ehegatten zusammen errichten können, um so die Erbfolge nach dem Erst-, aber auch Zweitversterbenden gemeinschaftlich zu regeln. Dieses Testament kann dann, solange es vor Annahme der Erbschaft des Erstverstorbenen nicht widerrufen wird, grundsätzlich auch nur gemeinschaftlich wieder geändert werden.

Anders als bei einem Testament, welches der Erblasser einseitig errichtet, ist ein Erbvertrag ein echter Vertrag mit den Erben und/oder Vermächtnisnehmern und setzt daher auch deren Einverständnis voraus. Dies bedeutet im Umkehrschluss auch, dass der Erblasser, anders als bei einem Testament in seinen Möglichkeiten zur nachträglichen Änderung sehr eingeschränkt ist.

Ein Testament kann der Erblasser jederzeit nach Belieben ändern. Von einem Erbvertrag hingegen kann er sich nur unter sehr engen Grenzen wieder lösen.

Einseitig geht dies nur, wenn sich der Erblasser den Rücktritt oder das Recht, einzelne Verfügungen zu ändern, vorbehalten hat. Ohne dies ist ein einseitiger Rücktritt des Erblassers nur möglich, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Erblasser gemäß §§ 2333 ff BGB zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen würde oder gegebenenfalls nach §§ 320 ff. BGB.

Ansonsten ist eine Änderung oder Aufhebung nur im Einvernehmen mit den anderen Vertragsparteien möglich.

So schafft der Erbvertrag Sicherheit für alle Beteiligten, während das Testament dem Erblasser Freiheit und Flexibilität für zukünftige Änderungen garantiert. Der Bedachte eines Erbvertrages – Erbe oder Vermächtnisnehmer – weiß, dass die Zuwendung an ihn ohne seine Zustimmung nicht mehr geändert werden oder gar wegfallen kann, der Erblasser ist sicher, dass die von ihm gewünschte Erbfolge ohne sein Einverständnis nicht mehr beeinträchtigt oder gar vereitelt werden kann.

Inhaltlich kann ein Erbvertrag ebenso wie ein Testament Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder auch Auflagen enthalten. Anders als beim Testament kann er aber auch Verpflichtungen der Erben und Vermächtnisnehmer beinhalten. So können diese z.B. auf weitergehende Erbteils- oder Pflichtteilsansprüche verzichten oder dem Erblasser gegenüber Pflegeverpflichtungen übernehmen.



Ein weiterer Vorteil des Erbvertrages liegt darin, dass er zwischen allen geschäftsfähigen, natürlichen Personen geschlossen werden kann. Somit können insbesondere nicht verheiratete Partner eine gemeinsame Regelung für ihr Ableben treffen. Ein Testament kann jeder nur für sich errichten. Eine Ausnahme gilt nach § 2265 BGB nur für Ehegatten, die ein gemeinschaftliches Testament errichten können.

Als Formvorschrift bestimmt § 2276 BGB, dass der Erbvertrag der notariellen Beurkundung bedarf.

Frühere letztwillige Verfügung des Erblassers werden durch den Erbvertrag gemäß § 2289 BGB aufgehoben, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde. Im gleichen Umfang ist eine spätere Verfügung von Todes wegen unwirksam.

Der Erblasser ist, ebenso wie beim Testament nicht gehindert, zu seinen Lebzeiten über sein Vermögen zu verfügen. Einzige Ausnahme ist § 2287 BGB, der dem erbvertraglich Bedachten einen Herausgabeanspruch zugesteht, wenn eine Schenkung vorliegt, die der Erblasser in einer den Erben beeinträchtigenden Absicht vorgenommen hat.